

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen unten stehend wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

## 1. Änderung der Verordnung über die Einreise nach Österreich im Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2

Bisher war in der genannten Verordnung geregelt, dass auch **Drittstaatsangehörigen** die Einreise nach Österreich ohne Einschränkung möglich ist, wenn diese u.a. zur Aufrechterhaltung des Güterverkehrs oder im Rahmen des gewerblichen Verkehrs erfolgte. Die Ausnahme für drittstaatsangehörige Personen, die **im Rahmen des gewerblichen Verkehrs** reisen, **entfällt nun**. Dies bedeutet: Drittstaatsangehörige, die im Rahmen des gewerblichen Verkehrs von außerhalb des EU- und Schengenraums einreisen, haben ein **ärztliche Zeugnis** mit sich zu führen und vorzuweisen (Quarantäne reicht nicht aus).

Unter **gewerblichem Verkehr** wird jede unternehmerisch bedingte grenzüberschreitende Reise verstanden. Typische Beispiele wären zB Fahrten im Rahmen von Wartungsaufträgen (Montagefahrten, etc.) und allgemeine Geschäftsreisen. Die oben genannte Ausnahme für Personen im Rahmen des Güterverkehrs bleibt bestehen. Diese Personengruppe kann nach wie vor ohne Attest und ohne Quarantänevorschriften nach Österreich einreisen.

Für eine bessere Nachvollziehbarkeit der Reisebestimmungen insbesondere im beruflichen Kontext empfehlen wir neben den Hinweisen auf der Seite des Außenministeriums die Informationen der WKÖ Sparte Transport und Verkehr unter <https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/coronavirus-informationen-transport-und-verkehr.html>

Diese Änderung tritt mit 1.7.2020 in Kraft.

## 2. Freistellung von Risikogruppen

Der Zeitraum, in dem Freistellungen nach dem ASVG für Risikogruppen möglich sind, wird von ursprünglich Ende Juni 2020 **bis zum Ablauf des 31. Juli 2020** verlängert.

Die ÖGK stellt nun auf ihrer Homepage ein Formular zur Verfügung, mit welchem der Dienstgeber die Erstattung des geleisteten Entgelts sowie der Steuern, Abgaben und Beiträge für COVID-19-Risiko-Freistellung beantragen kann (siehe Anhang). Weitere Information dazu finden Sie unter <https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.859720&portal=oegkdgportal>

## 3. Änderung der Lockerungs-Verordnung

Ab **1.7.2020** treten für zahlreiche Bereiche wieder neue Lockerungsbestimmungen in Kraft, insbesondere betrifft dies diesmal den Bereich Breitensport. Die neuen Bestimmungen für das Veranstaltungswesen sind womöglich für Industriebetriebe ebenfalls von Interesse:

- Veranstaltungen **ab 1.7.2020** ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als 100 Personen sind untersagt. Mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen, im Freiluftbereich mit bis zu 500 Personen zulässig.
- **Ab 1.8.2020** sind Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze mit mehr als 200 Personen untersagt, mit zugewiesenen Sitzplätzen können in geschlossenen Räumen Veranstaltungen bis zu 500 Personen abgehalten werden, im Freiluftbereich Veranstaltungen mit bis zu 750 Personen.
- Mit **1.9.2020** sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 5.000 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 10.000 Personen mit Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zulässig.
- Nunmehr hat jeder **Veranstalter von Veranstaltungen für mehr als 100 Personen** (und ab 1.8.2020 über 200 Personen) einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen, und ein **Präventionskonzept** umzusetzen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Präventionskonzepte stichprobenartig zu prüfen. Das Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.
- Der Hinweis, dass bei Veranstaltungen die Regelungen für das Gastgewerbe in Zusammenhang mit Speiseverabreichung und Ausschank anzuwenden seien, entfällt.
- Bei **Fach- und Publikumsmessen** ist nach wie vor die Bestellung eines COVID-19-Beauftragten und ein COVID-19-Präventionskonzept des Veranstalters Voraussetzung für die Bewilligung. Das Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.
- Für **Einzelveranstaltungen wie zB Vorträge oder Seminare** im Rahmen von Fach- und Publikumsmessen gelten die Höchstgrenzen für Veranstaltungen sinngemäß.

#### 4. Exportradar der WKÖ

Wir dürfen Sie auf das Tool „Exportradar“ aufmerksam machen, das die Außenwirtschaft erstellt hat. Hier sind tagesaktuell zahlreiche länderspezifische Informationen auch jenseits der Corona-Situation abrufbar, beispielsweise die Entwicklung der Produktion und der Warenimporte, wirtschaftliche Unterstützungsmaßnahmen des Staates und mögliche Exportgarantien der OeKB. Siehe unter (<https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/exportradar-perspektiven-oesterreichische-exportwirtschaft.html>).

Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen: Aus Gründen der juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse

Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.

Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße  
MMag. Katrin Seelmann